

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes Schulverband Stapelfeld

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und § 56 Abs. 1 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276), jeweils in der aktuellen Fassung, wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 23.11.2017 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Braak, Brunsbek und Stapelfeld bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Der Zweckverband führt den Namen

„Schulverband Stapelfeld“.

Er hat seinen Sitz in Stapelfeld.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift

„Schulverband Stapelfeld Kreis Stormarn Grundschule“.

§ 2

Schulverbandsgebiet

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Errichtung und Unterhaltung

- der Grundschule Stapelfeld und
- der Offenen Ganztagschule Stapelfeld (OGS)

nach den Vorschriften des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein. Dem Schulverband obliegt die Trägerschaft.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes Stapelfeld sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der schulverbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Schulverbandsmitglieder entsenden jeweils zwei weitere Vertreter in die Schulverbandsversammlung.
- (3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteher. Für ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7 Schulverbandsvorsteher

- (1) Außer die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GKZ in Verbindung mit § 28 GO der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind:
 1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter des Schulverbandsvorstehers und seiner Stellvertretenden,
 2. die Entscheidung über die Befähigung von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung.
- (2) Er entscheidet - sofern Folgekosten entstehen, muss deren Finanzierung gesichert sein - über
 - a) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag 2.500 € nicht übersteigt,
 - b) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 4.000 €,
 - c) Anmietung bzw. Vermietung und Anpachtung bzw. Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Wert von 6.000 € pro Jahr,
 - d) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 - e) Stundungen bis zu einem Betrag von 7.500 €,
 - f) Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes bis zu einem Betrag von 5.000 €,

- g) Abschluss von Leasingverträgen soweit der jährliche Mietzins 1.025 € nicht übersteigt,
 - h) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - i) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
 - j) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - k) Tausch und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
 - l) Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.500 €,
 - m) Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt.
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Schulverbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch den Schulverbandsvorsteher.

§ 8 Ständiger Ausschuss

- (1) Es wird folgender ständiger Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO gebildet:

Bau- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
 Aufgabengebiet: Bauwesen, Finanzwesen, Liegenschaften, Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Siek wahrgenommen. Einzelheiten zur Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes durch das Amt Siek sind in einer zwischen dem Schulverband und dem Amt Siek zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Festsetzungsmaßstab ist
 - a) die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik im Durchschnitt der letzten drei Jahre und
 - b) die Finanzkraft (§ 19 Abs. 2 FAG) der Mitgliedsgemeinden.

Beides wird jeweils zur Hälfte angewandt.

- (3) Die Schulverbandsumlage für die Offene Ganztagschule (OGS) ist nach der gesamten Anzahl der die OGS besuchenden Schüler aller entsendenden Schulverbandsgemeinden nach den zu Beginn des Haushaltsjahres vorliegenden Schülerzahlen auf die einzelnen Schulverbandsmitglieder zu verteilen.
- (4) Die Schulverbandsumlagen werden zum Jahresabschluss nach den erzielten Aufwendungen und Erträgen und im Fall von Abs. 3 nach den Schülerzahlen mit den Schulverbandsgemeinden abgerechnet. Auf die Schulverbandsumlagen werden quartalsweise Abschläge nach den geplanten Aufwendungen / Auszahlungen und Erträgen / Einzahlungen von den Schulverbandsgemeinden geleistet.

§ 13 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, dem Schulverbandsvorsteher oder juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6.

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter. Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GKZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 18

Rechtsstellung des Personals bei Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern.

Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Beschäftigte von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes erfolgen in der Bekanntmachungsform Internet auf der Internetseite des Amtes Siek (www.amtsiek.de). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt

Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ erfolgt ist. Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassene Satzungen. Bekanntmachungen von Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse müssen bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.

- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Schulverband ist für den Postversand und die sonstige Informationsübermittlung, die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschriften, Telefon- und Mobilfunknummern, E-Mail-Adressen, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

§ 21

Gleichstellung von Mann und Frau

Die Bezeichnung der Beteiligten in dieser Verbandssatzung gilt in weiblicher und männlicher Form.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Stapelfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Schulverbandes Stapelfeld vom 01.03.2016, zuletzt geändert durch die Satzung vom 28.12.2016, außer Kraft.

Die Genehmigung gem. § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn zum Aktenzeichen 14/083-21/30/0 vom 04.01.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stapelfeld, 11.01.2018

(Christian Schmidt)
Schulverbandsvorsteher